

§21

Strafverfahren gegen Jugendliche

- (1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

1.1. **Strafverfahren gegen Jugendliche** betreffen Personen, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (vgl. § 65 Abs.2 StGB). Für die Durchführung gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der Besonderheiten, die in den §§69-77 StPO und den §§65-79, StGB geregelt sind.

1.2. **Entwicklungsbedingte Besonderheiten** (vgl. §65 Abs. 3 StGB) sind z. B. erhebliche soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, fehlerhaftes Selbstwernerleben, leichte Beeinflussbarkeit und Verführbarkeit infolge ungefestigter Persönlichkeit und Persönlichkeitsdisharmonien. Sie ergeben sich daraus, daß Jugendliche sich noch im Prozeß der Bildung ihrer Persönlichkeit, insbes. der Aneignung gesellschaftlicher Normen, Werte und sozialistischer Einstellungen sowie der Herausbildung der Fähigkeit zu gefestigtem verantwortungsbewußtem Verhalten, befinden. Sie sind vor allem zu berücksichtigen bei der

- Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Schuldfähigkeit (vgl. §66 StGB);
- Schuldfeststellung (Art und Grad der Schuld);
- Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- sachkundigen, beschleunigten Durchführung des Verfahrens unter Mitwirkung der Erziehungsträger;
- Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

2.1. Die **beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens** gegen Jugendliche ist notwendig, um rasch und wirksam erzieherisch Einfluß nehmen zu können, erzieherisch negativ wirkende Faktoren auszuschalten und weiteren Straftaten vorzubeugen. Der Beschleunigung dienen u. a. die Fristenregelungen

für das Ermittlungsverfahren (vgl. Anmerkungen zu § 103) und für das gerichtliche Verfahren (vgl. Anm. 3.1.-3.3. zu §201). Die Beschleunigung der Verfahrensdurchführung darf jedoch nicht dazu führen, daß die Rechte des jugendlichen Beschuldigten oder des jugendlichen Angeklagten und die Mitwirkungsrechte vor allem der Erziehungsberechtigten beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines beschleunigten Verfahrens (vgl. §§ 257 ff.) und für die bei Jugendlichen ausnahmsweise Anwendung des Strafbefehlsverfahrens (vgl. §§ 270ff.).

2.2. Zur **Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege** mit den Organen der Jugendhilfe vgl. §71.

3.1. Die **Mitwirkung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten am Strafverfahren** ist wegen der besonderen Rechtsstellung eines Jugendlichen sowie der Rechtsstellung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.2. zu §70) als gesetzliche Vertreter (vgl. §43 FGB; §50 ZGB) notwendig. Ihre Mitwirkung trägt dazu bei, die Rechte des Jugendlichen zu gewährleisten, und entspricht der Verantwortung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (vgl. § 70).

3.2. Die **Beteiligung anderer für die Erziehung des Jugendlichen Verantwortlicher**, insbes. der Schule, des Lehrbetriebes und der Jugendorganisation, entspricht der gesetzlichen Verantwortung, die sie für die Jugenderziehung und die Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik tragen. Diese Verantwortung schließt ihre besondere Verpflichtung zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten Jugendlicher ein (Art. 3, §§ 26, 32 StGB). Wer in welcher Weise am Verfahren zu beteiligen ist, hängt von der Straftat, ihren Ursachen und Bedingungen und der